

Endlich Klarheit beim Färben unter 16 Jahren

Unsere gesetzliche Haftung ist durch den UNIQA-Haftpflichtvertrag gedeckt.

Wie schon 2013 mitgeteilt, ist eine **Änderung ab 11.7.2013** eingetreten, denn ab diesem Tag gilt die Europäische Verordnung 1223/2009 anstelle der Richtlinie 76/768/EWG. Dort wird eine Person (Friseurin), die ein kosmetisches Mittel beruflich verwendet, dem Endverbraucher gleichgestellt.

Die Uniqa wollte bis zum 10.07.2013 die Haftung beim Färben unter 16 Jahren nicht übernehmen.

Die Tiroler Friseurinnung hat Dr. Burger von Universität Innsbruck beauftragt, den Sachverhalt mit der UNIQA zu klären.

Daher kam die UNIQA zu folgendem Schluss: „Folgt man der rechtlichen Beurteilung von Herrn Dr. Burger, wird durch die per 11.7.2013 geltende EU-Verordnung das gesetzliche Anwendungsverbot von Haarfärbemitteln an Personen unter 16 Jahren aufgehoben. Ausgehend von dieser Rechtslage wird die nicht bestimmungsgemäße Anwendung des Färbemittels nicht mehr als gesetzwidriges Verhalten zu beurteilen sein“.

Weiters schrieb die UNIQA:

„Werden Haarfärbemittel angewendet, so besteht Versicherungsschutz auch für Personen unter 16 Jahren bzw. unter der in Produktbeschreibungen jeweils angegebenen Altersgrenze unter der Voraussetzung, dass vor Anwendung ein Hautverträglichkeitstest bzw. Allergieverdachtstest vom Friseur vorgenommen wird und dokumentiert ist, dass dabei keine Reaktion gemäß Produktbeschreibung festgestellt wurde“

Dieser Passus war für die Tiroler Friseurinnung nicht akzeptierbar, weil

1. Friseuren es untersagt ist einen Allergietest bzw. Allergieverdachtstest zu machen.
2. Das Handling in einem Friseurbetriebe nicht realistisch ist.

Ein Allergieverdachtstest sollte 48 Stunden vor jeder Produktanwendung durchgeführt werden. Den Allergieverdachtstest auf einer zirka 1cm x 1cm großen Fläche in der Ellenbeuge vornehmen. Etwas Color Creme mit einem Wattestäbchen dünn in der Ellenbeuge auftragen und 45 Minuten unbedeckt einwirken lassen. Kontakt mit der Kleidung vermeiden. Die Color Creme nach 45 Minuten gründlich mit lauwarmen Wasser abwaschen. Sollte sich während der Einwirkzeit oder innerhalb der folgenden 48 Stunden Reaktionen zeigen, die Stelle sofort gut spülen und die Coloration auf keinen Fall anwenden.

Die UNIQA war der Meinung, dass die Durchführung des darin beschriebenen Allergieverdachtstests nicht nur zumutbar, sondern unabdingbar ist.

Diesbezüglich gab es zwischen der UNIQA und Clemens Happ nochmals ein Gespräch in Wien.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage schlagen wir folgende weitere Vorgangsweise vor:

- Zum bestehenden WKO Rahmenvertrag der Landesinnung Tirol Pol.Nr.: 2134/001315-0 erfolgt keine Zusatzvereinbarung bzgl. Versicherungsschutz für Schadenfälle, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Haarfärbemittel an Personen unter 16 Jahren eintreten.
- Der Versicherungsschutz wird, so wie bei jedem anderen Schadenfall, im Einzelfall anhand des vorliegenden Sachverhaltes und **der zum Schadenzeitpunkt geltenden Rechtslage geprüft.**
- Wie bereits in unserem persönlichen Gespräch erörtert, empfehle ich, die schriftliche Dokumentation des Fragebogens, weil dies nicht zuletzt für die Beurteilung der Deckungs- und Haftungsfrage im Schadenfall sehr dienlich ist.

Unter Dokumentation haben wir mit der UNIQA vereinbart, dass wir **folgenden Fragen bei einer Haarfärbung** stellen und diese auch **dokumentieren**.

1. Ob eine Kontaktallergie bisher aufgetreten ist,
2. Ob diese durch einen Test vom Facharzt bestätigt oder ausgeschlossen wurde (Allergie-Ausweis).
3. Insbesondere sollte auch die Frage nach einem Ausschlag auf einem Henna-Tattoo gestellt werden.